

SATZUNG

des

**Motorsportclub Niederwürzbach
e. V. im ADAC**

**Stand:
17.11.2024**

§ 1
Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der am 11.03.1956 in Blieskastel / Niederwürzbach gegründete Verein trägt den Namen "Motorsportclub Niederwürzbach e.V. im ADAC"; abgekürzt "MSC Niederwürzbach e.V. im ADAC"
- 2) Sitz und Gerichtsstand ist Blieskastel / Niederwürzbach.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Homburg eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Selbstlosigkeit, Zweck, Ziele

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Jede Form einer politischen oder religiösen Bestätigung des Vereins ist ausgeschlossen.
- 6) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 7) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Jugendhilfe innerhalb der Jugendabteilung;
 - b) Zusammenschluss von Personen die die ideellen Ziele des Motorsports verfolgen;
 - c) Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder;
 - d) Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht, dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und erster Hilfe, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer;
 - e) die Förderung für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen fördert der Verein durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Verein trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.
 - f) die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraffahrwesens und des Motorsports.

§ 3
Mitgliedschaft

- 1) Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein. Eine Mitgliedschaft im ADAC ist wünschenswert, aber nicht obligatorisch.
- 2) Minderjährige sind außerordentliche Mitglieder. Ein Minderjähriger bedarf zum Beitritt der Zustimmung von beiden gesetzlichen Vertretern. Bei amtlicher Festlegung nur eines gesetzlichen Vertreters ist diese amtliche Festlegung dem Aufnahmeantrag in Kopie beizulegen. Minderjährige haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Mit dem Tag

der Volljährigkeit erfolgt automatisch der Übergang als ordentliches Mitglied im Verein ohne einen neuen Antrag zu stellen. In diesem Fall gelten ab dann auch die Rechte, die Pflichten und die festgelegten Beiträge für ordentliche Mitglieder gemäß den Festlegungen in der Vereinsordnung.

- 3) Einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und durch Unterschrift des Aufnahmeantrags durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands.
- 4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich. Eine Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Vorschläge über eine Ehrenmitgliedschaft werden beim Vorstand eingereicht und von diesem beschlossen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu richten, sich im Namen des Vereins bei Veranstaltungen anzumelden und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu tragen.
- 3) Für Minderjährige Mitglieder ist die Benutzung aller Einrichtungen des Vereins nur bei vorheriger Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters erlaubt.
- 4) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Trainings-, bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet alle festgelegten Veranstaltungen und Einsätze des Vereins durch ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet jede Änderung von Daten des Aufnahmeantrags schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Bei Änderungen der Mitgliedsbeiträge steht ein Sonderkündigungsrecht zu.
- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung seine fälligen Beiträge nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

- 4) Wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen und Erreichung seiner Ziele von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und Gebühren.
Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Vereinsordnung festgeschrieben. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
- 2) Als Zeitpunkt der Beitragszahlung für das Kalenderjahr ist der 15. Januar festgelegt.
Mitglieder, die nach 30. Juni eintreten, bezahlen in diesem Jahr halbe Beiträge.
Mitglieder, die nach 31. Oktober eintreten, bezahlen in diesem Jahr keine Beiträge.
- 3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.
Änderungen der Bankdaten (IBAN) sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied muss die Deckung des angegebenen Kontos sicherstellen. Vom Lastschriftverfahren abweichende Ausnahmeregelungen müssen schriftlich begründet, beim Vorstand beantragt werden und werden nach dem Beschluss des Vorstands schriftlich bestätigt, oder abgelehnt.
- 4) Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (Beiträge und Gebühren) zu haften.
- 5) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig, oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Höhe dieser Gebühren regelt die Vereinsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich auf der aktuellen Internetseite des Vereins, und/oder per E-Mail, und/oder postalisch, mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - b) Bericht des Vorstandes und Kassenwart
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr (Haushaltsplan)
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Außerordentliche Mitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, aber ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Müssen Delegierte für Organisationen, Verbände, Einrichtungen oder ähnliches, bei welchen der Verein oder seine Mitglieder organisiert sind, gewählt werden, so sind diese aus den Reihen der Mitglieder zu wählen, die dieser Organisation, Verbände, Einrichtungen oder ähnliches angehören.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - c) Auflösung des Vereins
- 4) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Einviertelmehrheit beschließen, eine geheime Wahl durchzuführen.
- 5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- 6) Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen;
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen und Absichten vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- 8) Gäste können an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen, jedoch ohne ein Antrag- oder Stimmrecht zu haben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand ebenfalls auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins einzuberufen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Sportleiter Moocross
 - e) Sportleiter Enduro
 - f) Jugendwart
 - g) Schriftführer
 - h) Touristikwart
- 2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet zudem eine Vereinsordnung, in der wichtige Verfahrensweisungen und Regelungen festgehalten werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel in einem geraden Jahr und in einem ungeraden Jahr für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. In einem geraden Jahr werden 1. Vorsitzender, Kassenwart, Sportleiter Enduro und Schriftführer gewählt. In einem ungeraden Jahr werden 2. Vorsitzender, Sportleiter Motocross, Jugendwart und Touristikwart gewählt.
- 5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist, mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwerts, zulässig.
- 7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und ihr Amt angetreten haben. Personen des amtierenden vertretungsberechtigten Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.
- 8) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- 9) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
- 10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Ersatz für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Es ist dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer eingesetzt. Diese werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig durchführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 2) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die „Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.